

Grundsätze für ein Vorgehen bei der Ausweisung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen auf regionalplanerischer Ebene und Hinweise für die Bauleitplanung im Planungsraum Region Rhein Neckar

Um die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ein Mindestmaß und somit auf ein „landwirtschaftlich verträgliches“ Maß zu reduzieren, müssen Grundsätze geschaffen werden, die die Ausweisung regulieren und steuern. Hierzu gibt es grundlegende Ansätze, die als Leitfaden für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen sollen und somit zu einer verträglichen regenerativen Energiegewinnung führen. Diese werden nachfolgend aufgeführt:

Grundsätzliche Positionen für die Ebene Regionalplanung:

- Die Regionalplanung muss klare Vorgaben für einen strukturierten, flächenschonenden Umgang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Regionalplan heraus formulieren
- Dieser sollte auf Grundsatz 3.2.4.2 des gültigen Regionalplans: „...Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden“ aufbauen und in der Begründung ausdifferenziert werden
- Wichtig sind aus Sicht der Raumordnungsplanung verbindliche raumordnerische Prüfungen
- Der Verband sollte klare Vorgaben für ein strukturiertes Vorgehen der Kommunen formulieren, also klare Prüfungsschritte auf Ebene der Flächennutzungsplanung, keine Planung auf „Zuruf“
- Geltender Grundsatz: Dachfläche und versiegelte Flächen vor Freifläche im Außenbereich
- keine privilegierte Ausweisung von Flächen wegen des EEG

Konkret bedeutet dies für die Erstellung planerischer Konzepte auf Ebene der Bauleitplanung:

- Keine alleinige Planung auf Zuruf, sondern immer auf Basis einer Systematik, diese kann regional individuell angepasst werden

- Harte Kriterien für den Ausschluss von Gebieten, hierzu gehören Vorrangflächen Landwirtschaft aus der Regionalplanung
- Allgemeiner Grundsatz Verbindliche Prüfung von Potenzialflächen auf versiegelten Flächen im Innenbereich, Konversions- und Deponie sowie Wasserflächen und vorbelasteten Gebiete, etc.
- Konkretisierter Grundsatz: Prüfung aller nicht landwirtschaftlich genutzten Potenzialflächen durch kartographische Darstellungen der bestehenden Potenzialflächen (Dachflächen, Parkplätze, Supermärkte, Multifunktion von sonstigen baulichen Anlagen z.B. Lärmschutzwände, Fassaden, Siedlungsbrachen, Konversionsflächen, Deponien etc.)
- hiermit einhergehend eine Dokumentation der potentiellen Energiegewinnungsmöglichkeit auf diesen Flächen
- Prüfung auf Mindestflächen und Flächenobergrenzen je Gemeinde
- Mindestabstände zwischen Anlagen

Bezogen auf die Landwirtschaft:

- Frühzeitige, intensive Einbindung der Landwirtschaft auf kommunaler Ebene
- Grundsätzliche Prüfung bzw. Einbeziehung der landwirtschaftlichen Eigenschaften (Flurbilanz) der einzelnen Flächen in einer Gemarkung (Bodengüte, Bewirtschaftbarkeit, Lage, Hangneigung, Wertschöpfungspotenziale, etc.)
- Festlegung einer Ausschlussgrenze bei der Bonität auf Basis regionaler Betroffenheit
- Beachtung der Agrarstruktur – Zerschneidungen vermeiden (mit besonderem Bezug auf Korridore entlang von Autobahnen und Bahnschienen)
- Keine Zerstückelung einzelner Schläge (hiermit ist das Aussparen einzelner Vorranggebiete innerhalb eines Schlages gemeint: wenn Vorranggebiete in Plangebiet enthalten sind, sind diese Gebiete in ihrer Gesamtheit auszuschließen)
- Mindestabstand von 400m zu landwirtschaftlichen Hofstellen
- Keine grundsätzliche Verschiebung in „schlechte“ Regionen
- Keine Planungen die existenzgefährdend sein können

Weitergehende Hinweise:

- Potentialflächen auch auf naturschutzfachlichen (Vorrang)Flächen, Ausschluss nur bei erheblichen Beeinträchtigungen

- Schaffung von baurechtlichen Grundlagen zur verpflichtenden Installation von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Handelsbetrieben sowie über Parkflächen
- Grundsätzlich kein naturschutzfachlicher Ausgleich für Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Um konkrete Aussagen zu Agro-Photovoltaik zu treffen, müssen weitreichende wissenschaftliche Untersuchungen voran gehen, auf dem aktuellen Wissensstand kann Agro-PV nur sehr begrenzt (z.B. als Hagelschutz) als Alternative angesehen werden
- Grundlage für die Umsetzung sollten immer gemeindeübergreifende „genossenschaftliche“ Modelle sein